



II-2075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7049/1-Pr 1/91

766 IAB

1991 -05- 17

zu 725/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 725/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (725/J), betreffend gerichtliche Geschäftsverteilung nach dem Zufallsprinzip, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß die Geschäftsverteilungen des Oberlandesgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien die Verteilung der Geschäfte nach dem Rotationsprinzip vorsehen.

Zu 2:

a) Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der angeführten Geschäftsverteilungen:

Nach der Rechtsprechung steht eine Geschäftsverteilung nach dem Zufallsprinzip nicht notwendigerweise im Gegensatz zu Art 87 Abs 3 B-VG. Der OGH hat sich in seiner Entscheidung vom 21.2.1990, 1 Ob 46/89, ausführlich mit der Geschäftsverteilung des OLG Wien beschäftigt und dabei unter dem Aspekt des Art 87 Abs 3 B-VG zwar andere Elemente der Geschäftsverteilung, nicht aber das Rotationsprinzip beanstandet.

- 2 -

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat aus Anlaß der vorliegenden Anfrage zu der in Rede stehenden Rechtsfrage wie folgt Stellung genommen:

"1. Vorausgeschickt sei folgendes:

Da die Mitglieder des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes die Geschäftsverteilung dieses Gerichtes kraft Art 87 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes beschließen, handelt es sich dabei um eine Gerichtsentscheidung, die - ergänzend - zu interpretieren oder zu rechtfertigen der Justizverwaltung beim Obersten Gerichtshof auf Grund ihres gesetzlichen Wirkungskreises nicht zukommt.

2. Grundsätzlich (sowie zu den Punkten 3, 4 und 5 der Anfrage) läßt sich sagen, daß die Geschäftsverteilungen des Obersten Gerichtshofes seit dem Jahr 1980 sowohl für allgemeine Zivilsachen als auch für Strafsachen die Verteilung der Geschäfte nach dem Rotationsprinzip, dh nach dem zeitliche Einlangen der anfallenden Sachen vorsehen, nachdem bereits zuvor für Strafsachen seit dem Jahr 1974 gemäß den §§ 6, 22a und 23 der damaligen OGH-Geo eine gleichartige Regelung gegolten hatte.

Diese Art der Verteilung der Geschäfte steht - ungeachtet der im Schrifttum vereinzelt geäußerten Bedenken gegen eine auf dem zeitlichen Einlangen der Rechtssachen bei Gericht und demnach auf der Reihenfolge des Anfalls basierende Geschäftsverteilung (vgl. insbesondere Fasching, GA 10.ÖJT I/3, 70,71) - mit Art 87 Abs 3 B-VG im Einklang, wenn berücksichtigt wird, daß der Zweck dieser Verfassungsnorm (wonach die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind) in der Ausschaltung einer

- 3 -

Einflußnahme der politischen Zentralgewalt auf den Gang der Justiz zu erblicken ist (Walter JBl 1964, 173, mit ausführlicher Darstellung der Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Norm); es soll die Zuweisung von Akten durch Verfügung der Justizverwaltung verhindert (Walter-Mayer, Grundriß⁶ RZ 764) und so die Möglichkeit einer Manipulation durch gezielte Zuteilung oder Wegnahme von einzelnen Rechtssachen hintangehalten werden (Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht³, 314). Die Geschäftsverteilung soll resistent gegenüber Änderungswünschen 'von oben' sein (Pichler ÖJZ 1974, 385). So gesehen bedeutet 'im voraus', daß der nach dem Anfall einer Sache bei Gericht einsetzende Vorgang der Ermittlung des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters und der Weiterleitung des Aktes an ihn keinen zuständigkeitsbe gründenden Willensentschluß irgend eines gerichtlichen Organes zulassen darf; 'niemand darf dabei einen Spielraum haben, es muß automatisch-mechanisch vor sich gehen' (Bröll RZ 1988, 230).

Die Verteilung der Geschäfte hat also 'im voraus' so festzustehen, daß allein an Hand der Bestimmungen der Geschäftsverteilung feststellbar sein muß, warum der konkrete Fall gerade beim Richter X (beim Senat X) angefallen ist. Diesem Grundsatz genügt die Zuteilung nach arithmetischer Reihenfolge (Lassmann, Richterwoche 1977, 89), sofern für das gleichzeitige Einlangen mehrerer Sachen eine besondere Regelung besteht (Fasching, aaO)".

b) Zur Frage nach dem Grund für die Wahl einer derartigen Geschäftsverteilung:

Beim Oberlandesgericht Wien wurde eine derartige Geschäftsverteilung vor allem deshalb gewählt, um dem Gebot des § 17 Abs 2 Geo - einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Geschäfte auf alle Richter - zu entsprechen.

- 4 -

Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wurde eine derartige Geschäftsverteilung aus demselben Grund beschlossen: Bei herkömmlichen Zuteilungskriterien sei es immer wieder erforderlich, zeitaufwendige Erhebungen über die Belastungsverteilung anzustellen und die dann festgestellten ungleichmäßigen Belastungen im nachhinein wieder auszugleichen. Weiters sollten (insbesondere längerfristige) Personalausfälle leichter verkraftet werden können. Schließlich wollte der Personalsenat auch Interventionen vor Einbringung von Klagen (insbesondere bei gleichzeitigen Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung) vorbeugen sowie verhindern, daß Kläger durch entsprechende Wahl von (allenfalls sogar erfundenen) Beklagten die Möglichkeit hätten, den zuständigen Richter zu bestimmen.

Zu 3 und 4:

Geschäftsverteilungen nach dem Zufallsprinzip (genauer: nach dem Rotationsprinzip) bestehen bei folgenden Gerichten:

Beim Obersten Gerichtshof seit 1974 für Strafsachen und seit 1980 auch für Zivilsachen;

beim Oberlandesgericht Wien nach einer Erprobung in den Handelssenaten seit 1.10.1978 bei den Zivilsenaten und seit 1.1.1987 auch bei den arbeits- und sozialgerichtlichen Senaten (mit Ausnahme der Arbeits- und Sozialrechtssachen der Gerichtshöfe in Niederösterreich und im Burgenland wegen der gemäß § 35 Abs 9 ASGG abzuhaltenden auswärtigen Berufungsverhandlungen);

beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien seit 1.1.1985;

- 5 -

beim Oberlandesgericht Graz seit 1.1.1984;

beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz (nur Cg-Abteilungen) seit 1.1.1991;

beim Oberlandesgericht Linz und teilweise (nur in Senatssachen) bei den unterstellten Gerichtshöfen seit 1981;

beim Oberlandesgericht Innsbruck und bei den unterstellten Gerichtshöfen (dort nur bei zivilen Rechtsmittelsenaten) seit 1990.

Zu 5:

Nach den von mir aus Anlaß der vorliegenden Anfrage eingeholten Berichten des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs sowie der Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck wurden mit den Geschäftsverteilungen nach dem Rotationsprinzip durchwegs positive Erfahrungen gemacht. Als Vorteile hätten sich erwiesen:

- die Richter/Senate seien gleichmäßig belastet, ohne daß mühselige Korrekturen während des Jahres, die auch die Stetigkeit der Geschäftsverteilung beeinträchtigten, erforderlich seien;
- Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb eines Gerichts würden vermieden;
- Vertretungsfälle könnten besser bewältigt werden;
- es werde vermieden, daß ein Erstrichter immer nur einen Rechtsmittelsenat habe;
- es werde verhindert, daß durch zufällig oder gezielt unrichtige Schreibweise eines Parteianmens die Sache dem gesetzlichen Richter entzogen würde und daß durch entsprechende Reihung mehrerer Parteien oder Erfinden von Parteianmen gezielt Einfluß auf die Zuständigkeit genommen werden könnte;

- 6 -

- es werde auch eine nicht wünschenswerte Spezialisierung verhindert.

Manipulationen des beim Rotationsprinzip wirksamen Zufalls würden durch genaue Regeln über die Verteilung der Akten verhindert.

Was die Frage der sachgerechten Bearbeitung inhaltlich oder von den Parteirollen her zusammenhängender Rechtssachen betrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß auch Geschäftsverteilungen, die nicht auf dem Zufallsprinzip aufgebaut seien, nicht gewährleisten, daß derartige Rechtssachen immer von einem Richter/Senat bearbeitet würden (zum Beispiel: inhaltlich gleiche Rechtssachen mit verschiedenen Parteien; analoge Klagen gegen verschiedene Beklagte; Klage und Widerklage; Geschäftsverteilungsänderungen). Weiters wurde darauf hingewiesen, daß in den bestehenden auf dem Zufallsprinzip aufgebauten Geschäftsverteilungen Regelungen enthalten seien, die "zusammenhängende" Rechtssachen jenem Richter/Senat zuwiesen, dem die erste derartige Rechtssache zugefallen sei. Weiters bestehe ein informeller, schon durch die Parteienvertreter gewährleistet oder - durch das Evidenzbüro des OGH - institutionalisierter Informationsfluß zwischen verschiedenen Richtern/Senaten, die "zusammenhängende" Angelegenheiten zu bearbeiten hätten. Schließlich wurde auch erwähnt, daß die aus der Behandlung ähnlicher Angelegenheiten durch verschiedene Richter/Senate resultierende Meinungsvielfalt für die Rechtsprechung fruchtbringend und wertvoll sein könne und im Regelfall ohnehin der Abklärung durch den Obersten Gerichtshof zugänglich wäre.

Für den Bereich des Obersten Gerichtshofes selbst zitiere ich noch einmal aus der schon erwähnten Stellungnahme seines Präsidenten zur gegenständlichen Anfrage:

- 7 -

"Es bestehen nicht (nur) 'allgemeine Richtlinien' für die Zuteilung anfallender Akten; vielmehr ist auf Grund der Kriterien des Abschnittes VII der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes immer nachvollziehbar, warum ein Akt im betreffenden Senat anfiel. Das Problem des Anfalles zweier (oder mehrerer) Akten derselben Partei in zwei (oder mehreren Senaten) mag vereinzelt auftreten. Beim Obersten Gerichtshof ist aber vorgesorgt, daß in der Vorbereitung auf den Parallelakt hingewiesen wird. Dasselbe Problem kann sich auch bei einer anderen Verteilung der Geschäfte ergeben, etwa bei Änderung der maßgebenden Buchstaben am Jahresbeginn, aber auch dann, wenn gleichartige Klagen einer Partei gegen mehrere Parteien, deren Zunamen mit verschiedenen Anfangsbuchstaben (und dadurch bedingter verschiedener Senatszuständigkeit) beginnen, eingebracht werden, ohne daß eine Verbindung stattgefunden hat, oder bei Klage und Widerklage. Für Strafsachen enthält Abschnitt VII Punkt B der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes die Bestimmung, daß Nichtigkeitsbeschwerden und damit zusammenhängende Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes immer vom selben Senat zu erledigen sind. Dabei ist für die Senatszuständigkeit der frühere Anfall maßgebend; diese Regelung gilt gleichermaßen für gemäß dem § 57 StPO ausgeschiedene Verfahren (und umgekehrt) bei tatsächlichem Sachzusammenhang. Sowohl in Zivilsachen als auch in Strafsachen ist damit Vorsorge für eine möglichst sachgerechte Bearbeitung inhaltlich und/oder von den Parteirollen her zusammenhängender Rechtssachen getroffen.

Die beim Obersten Gerichtshof seit mehr als einem Jahrzehnt geltende, alle Kriterien der Verfassungsnorm des Art 87 Abs 3 B-VG erfüllende Verteilung der Geschäfte nach dem Rotationsprinzip hat sich in jeder Hinsicht bewährt,

- 8 -

weil sie die gleichmäßige Belastung der Senate und der einzelnen Senatsmitglieder sichert, die sonst während des Jahres immer wieder nötigen Belastungskorrekturen entbehrllich macht, Zuständigkeitsstreitigkeiten darüber, welcher Buchstabe für die Zuteilung im Einzelfall den Ausschlag gibt, vermeidet und verhindert, daß eine Sache durch zufällig oder gezielt unrichtige Schreibweise des Parteinamens dem gesetzlichen Richter entzogen werden kann (Berger ÖJZ 1974, 169) oder daß durch entsprechende Reihung mehrerer Parteien gezielt Einfluß auf die Zuständigkeit genommen wird."

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorliegenden Berichten, daß durch Geschäftsverteilungen nach dem Zufallsprinzip weder für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung noch für die Richterschaft Unzukömmlichkeiten aufgetreten sind.

Zu 6:

Nach dem dargestellten Ergebnis der von mir aus Anlaß der vorliegenden Anfrage durchgeführten Erhebungen beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und bei den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte sehe ich weder einen Anlaß, den Präsidenten der in Frage kommenden Gerichtshöfe eine Änderung der Praxis der Beschlußfassungen der unabhängigen Personalsenate in Ansehung der Geschäftsverteilungen nahe-zulegen, noch sehe ich eine Notwendigkeit, legislative Maßnahmen in Ansehung des Art 87 Abs 3 B-VG in die Wege zu leiten. Derzeit finden Gespräche mit Vertretern der richterlichen Standesvertretung über eine Reform des Personal-senatsrechts statt; ich werde auch die in der Anfrage aufgeworfene Rechtsfrage dabei zur Debatte stellen.

16. Mai 1991

